

# RS OGH 1981/4/29 1Ob504/81, 3Ob1017/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1981

## Norm

EO §390 I

EO §390 V

EO §394

EO §396

## Rechtssatz

Wenn sich das Gericht mit der erbrachten Sicherheitsleistung begnügte und daraufhin die Zustellung der einstweiligen Verfügung an den Gegner der gefährdeten Partei (§ 390 Abs 3 EO) verfügte, wird das in der einstweiligen Verfügung ausgesprochene Verbot mit der Zustellung wirksam. Keineswegs darf dann noch der Gegner der gefährdeten Partei vor Befolgung der einstweiligen Verfügung prüfen, ob die vom Gericht angenommene Sicherheitsleistung als hinreichend zu erachten und die zugestellte einstweilige Verfügung wirksam geworden ist; die Nichtprüfung schließt jedenfalls einen Ersatzanspruch nach § 394 EO nicht aus.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 504/81  
Entscheidungstext OGH 29.04.1981 1 Ob 504/81  
SZ 54/66
- 3 Ob 1017/84  
Entscheidungstext OGH 07.11.1984 3 Ob 1017/84  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0005540

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)